

## Satzung

über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtlich  
berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im  
Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau

Vom 03.12.2020

Aufgrund §§ 3 und 24 Abs. 2 Nr. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die berufenen Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau beschlossen:

### § 1

#### Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die berufenen Zugführer und deren Stellvertreter für deren besondere Verantwortung und deren Engagement hinsichtlich der Ausbildung, Aufrechterhaltung und Einsatzfähigkeit der Strukturen des Katastrophenschutzes und deren Koordination mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu würdigen.

### § 2

#### Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Zwickau gewährt den von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde berufenen Zugführern und deren berufenen Stellvertretern der Einheiten im Katastrophenschutz i.S.v. § 38 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 617) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Sächsische Katastrophenschutzverordnung vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund ihrer Mitwirkung und besonderen Verantwortung für die Einsatzfähigkeit und Ausbildung der Kräfte und Mittel im Katastrophenschutz eine Zuwendung.

### § 3

#### Zuwendungsvoraussetzungen

(1)

Die Zuwendung wird unter anderem für die regelmäßige Teilnahme an den Dienstberatungen der Katastrophenschutz-Zugführer, die jährliche Erstellung der Ausbildungspläne, die sofortige Mitteilung bei Änderungen in den Ausbildungsplänen, die Teilnahme an Katastrophenschutz-Übungen und die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung von Ausbildungen gewährt.

(2)

Die Zuwendung wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Katastrophenschutzeinheit durch die Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Zwickau anerkannt worden ist sowie die Zuwendungsempfänger im Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau mitwirken.

(3)

Beendet der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des aktuellen Haushaltsjahres die Mitwirkung im Katastrophenschutz, erhält er die Zuwendung als anteilige Zahlung. Die anteilige Zahlung beträgt pro Monat 1/12 des nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Betrages.

(4)

Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen behält sich der Landkreis Zwickau vor, die Auszahlung der Zuwendung in Teilen oder vollständig abzulehnen. Im Übrigen besteht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Gewährung der Zuwendung nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Zwickau nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4  
Art der Zuwendung, Zuwendungshöhe

(1)  
Die Zuwendung wird als Festbetrag, unter Berücksichtigung des § 3 dieser Satzung, gewährt.

(2)  
Die Höhe der Zuwendung, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird, beträgt jährlich je

1. Berufenem Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit: 120,00 EUR,
2. Berufenem stellvertretenden Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit: 60,00 EUR.

§ 5  
Verfahren

(1)  
Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres das Formular gemäß Anlage 1 im Original ein.

(2)  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im November des laufenden Haushaltsjahres.

(3)  
Die beim Landkreis Zwickau zuständige Stelle über die Entscheidung auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Satzung, ist die Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 6  
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1)  
Die Zuwendung erfüllt nicht den Zweck die mit der Funktion des Zugführers/stellvertretenden Zugführers verbundenen Auslagen abzugelten, die bereits über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051) in der jeweils geltenden Fassung, erstatet werden.

(2)  
Die Zuwendung erfüllt nicht den Zweck Dienstreisekosten zu erstatten. Kosten für Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung.

(3)  
Die Zahlung von Verdienstaussfällen, die in Verbindung mit der auszuübenden Funktion stehen, erfolgt gemäß § 62 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Zwickau, 3. Dezember 2020

Dr. C. Scheurer  
Landrat

Anlage 1

**Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die ehrenamtlich berufenen  
Zugführer und berufenen stellvertretenden Zugführer im Katastrophenschutz des  
Landkreises Zwickau**

Kontoinformation für das Jahr \_\_\_\_\_

***Einreichfrist: 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres bei der Stabsstelle Brandschutz,  
Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Landkreises Zwickau***

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

\_\_\_\_\_  
Katastrophenschutz-Einheit Funktion

\_\_\_\_\_  
Zuwendungszeitraum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<b>Von Zuwendungsgeber auszufüllen</b>	
Eingang bestätigt:	_____
Datum	_____
	_____
PK	_____
	_____
	Betrag